

Fraktion GRÜNE In der Gemeindevertretung Zeuthen

vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Jonas Reif



Interne Nummer
10-2023

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage-Nr.
004/2023

Eingereicht für
Gemeindevertretung 18.4.2023

Titel

Sanierung Tartanbahn Sportplatz Paul-Dessau-Schule – Baumfällungen // Ergänzung um die Punkte b) Standort Ersatzpflanzungen und c) zweites Gutachten Schadensursache

Beschlussvorschlag

Ergänzend zum ersten Teil der Beschlussvorlage (derzeit noch in den Varianten 1, 2 und 3) um folgende Punkte ergänzt werden:

b) Die Ersatzpflanzungen sollen größtenteils im Bereich des Sportplatzes selbst stattfinden. (nur bei Variante 1 oder 2). Dabei sollen Baumarten verwendet werden, die kein aggressives Wurzelwerk ausbilden.

c) Ein zweites Fachgutachten durch einen anderen Sachverständigen soll klären, ob die Wurzelschutzfolie fehlerhaft eingebaut wurde. Sollte dieses Gutachten zur Einschätzung kommen, dass die Folie falsch eingebaut wurde, soll das bestehende Rechtsgutachten diesbezüglich überprüft/überarbeitet werden. Über die Ergebnisse ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren.

Begründung

Sollte es zu Fällungen im Bereich des Sportplatzes kommen, sollten auch die Ersatzpflanzungen vorrangig in diesem Bereich stattfinden, um die ökologischen Funktionen hier mittelfristig wieder herzustellen.

Ein erstes Fachgutachten hat bei der Feststellung der Schadensursache bei mehreren Suchgrabungen festgestellt, dass die Wurzelschutzfolie an diesen Stellen zu tief lag (bis zu 10cm unter der Oberfläche). Als mögliche Ursache dafür wird „Humusaufbau“ oder „Überfahrungen mit Fahrzeugen“ genannt. Weder die im Bericht beigefügten Fotos noch eine eigene Ortsbegehung lassen derartige Ursachen plausibel erscheinen.

Aufgrund des – auch Sicht der Fraktion B'90/Grüne – falschen Fachgutachtens kam auch das Rechtsgutachten zum Schluss, dass keine Schadensersatzforderungen – weder gegen die ausführende Firma noch das planende und bauüberwachende Büro – möglich sind.

Angesichts der Schadenssumme und der Maßgabe, sorgsam mit Steuergeldern umzugehen, sehen wir es als eine Pflicht an, hier ein fachliches Gegengutachten in Auftrag zu geben. Schadensersatzansprüche sind bis zu 10 Jahre nach Baufertigstellung gegen das bauüberwachende Büro möglich (siehe hierzu Urteil vom 18.3.2009, Az: 3 U 71/08; Abruf-Nr. 091665 OLG Brandenburg)

Stand: 30.3.2023

Finanzielle Auswirkung: Circa 3.000 Euro, Finanzierung über 55101.5431004

Änderungsantrag per E-Mail eingereicht am 18.04.2023 – A. Bolze